

Antrag zum Kauf und Gebrauch von Kleinf Feuerwerk der Kategorie 2

Anschrift der zuständigen Behörde

Stadt Neuburg an der Donau
Ordnungsamt
Amalienstr. A 54
86633 Neuburg an der Donau

Ich beantrage / Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 1, 1. Halbsatz gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV).

Die Klassen III u. IV sollen nicht abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis gemäß § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SpengG) erforderlich. Ferner beantragen wir die zur Beschaffung des vorgesehenen Kleinf Feuerwerks (Sonnen, Fontänen, Raketen etc.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV [siehe hierzu § 21 Abs. 1]. Ich versichere / Wir versichern, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerks nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- u. Altersheimen sowie im Altstadtbereich der Stadt Neuburg an der Donau, stattfindet.

Antragsteller:

Name, Vorname (bei Frauen Geb.-Namen)		
Geb.-Datum	Geb.-Ort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hsnr.		Telefon
PLZ, Wohnort	Telefax	

Begründung (Anlass):

.....

Veranstaltungsort (Straße, Hausnr.) / Tag / Uhrzeit (Zeitraum):

.....
.....
.....
<u>-Eine ausführliche Skizze habe ich beigelegt-</u>
.....

Durchführung durch: Verantwortl. Person sowie Hilfsperson:

Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:
Geburtsdatum und -ort:
Telefon/Fax:
Nummer u. Datum des Erlaubnisbescheides: (§§ 7 od. 27 SprengV)
Ausstellende Behörde:

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind, und das bekannt ist, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Genehmigungsgebühr: 70,00 € gem. Kostenverzeichnis, Tarif Nr. 7.1.3/2.6 (Gebührenrahmen 40,00 € bis 300,00 €).

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

INFORMATIONEN

ZUM ANTRAG UND ZUM ABBRENNEN DES FEUERWERKES

- a.) Die Genehmigung kann nur zu folgenden Anlässen erteilt werden:
 - runde Geburtstage ab dem 50. Jahr
 - 75. Geburtstag
 - Hochzeit.
- b.) Aus Gründen des Brandschutzes und zur Vermeidung von möglichen Gefahrenpotentialen für die zahlreichen denkmalgeschützten Gebäude ist das Abbrennen von Feuerwerken in der Oberen Altstadt untersagt.
- c.) Während des Aufbaus des Feuerwerkes müssen mindestens 2 Personen über 18 Jahre anwesend sein.
- d.) Zu benennen sind im Antrag die verantwortliche Person für den Aufbau und auch die Hilfsperson (mit Name, Vorname, Geb.-Datum, Geb.-Ort, Wohnanschrift).
- e.) Der Veranstalter haftet für die sich aus dem Abbrennen des Feuerwerkes evtl. ergebenden Personen- und Sachschäden. Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- f.) Es dürfen nur Feuerwerkskörper verwendet werden, die ein CE-Zeichen besitzen oder von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) geprüft und zugelassen sind.
- g.) Es dürfen keine Böller und Kanonenschläge (pyrotechnische Gegenstände mit starker Knallwirkung) verwendet werden.
- h.) Die sicherheitstechnischen Vorschriften für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sowie die sicherheitstechnischen Vorschriften auf der jeweiligen Verpackung sind einzuhalten. Der vorgeschriebene Schutzabstand (30 Meter/abhängig von der Art der Feuerwerkskörper) ist beim Aufbau zu kennzeichnen und beim Abbrand von Personen frei zu halten.
- i.) Bei Windgeschwindigkeiten über 9 m/s darf das Feuerwerk nicht abgebrannt werden (vgl. bis Windstärke 5).
- j.) Beim Zünden der Effekte muss stets freie Sicht auf die pyrotechnischen Gegenstände sowie den Schutzbereich gegeben sein.
- k.) Geeignete Feuerlöschmittel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind ab dem Aufbau am Abbrennort bereitzuhalten.
- l.) Ab Beginn des Aufbaus darf am Abbrennort nicht mehr geraucht werden und offenes Feuer und Licht - ausgenommen zum Entzünden der pyrotechnischen Gegenständen – nicht mehr verwendet werden.
- m.) Nach dem Abbrennen ist der Abbrennplatz sowie die nähere Umgebung auf evtl. Versager abzusuchen.
- n.) Versager sind an den Händler zurückzugeben.

Dauer des Feuerwerkes max. 15 Minuten

Es muss spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.

Ausnahmen: im April und August um 22:30 Uhr / im Mai, Juni, Juli um 23:00 Uhr.

Es wird empfohlen, Mitbewohner und Nachbarn über das Feuerwerk zu informieren und bei den Eigentümern der betreffenden bzw. anliegenden Grundstücke um Erlaubnis nachzufragen.

Falls die Abbrenn- oder Abstandsfläche auf städt. Grundstücken liegt, ist die Zustimmung durch die Stadt Neuburg an der Donau nötig (je nach Art der Fläche in schriftlicher Form).

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände höherwertiger Klassen/Kategorien ist nicht zulässig.

Die Polizeiinspektion Neuburg an der Donau erhält einen Abdruck der Erlaubnis.

Die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern unterliegt den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes.

Auskünfte erteilt die zuständige Behörde:

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Heßstr. 130, 80797 München, Tel. 089 2176-1.

Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abbrenntermin vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Bitte geben Sie eine geeignete Telefonnummer für Rückfragen an.

Beizulegen ist eine Skizze des Abbrennortes einschl. der Abstandsflächen, einschließlich der umliegenden Gebäude/Grundstücke.

Anzugeben sind auch Lagerstätten leicht entzündlicher Güter, elektrische Leitungen, Reet- oder Strohdächer, Erntevorräte, Lager brennbarer Flüssigkeiten usw., lärmempfindliche Objekte (z.B. Krankenhaus, Kindergarten, Altersheim Arztpraxen usw.), Vogelschutz-, Naturschutzgebiete, Waldstücke innerhalb 100 Metern o.ä..

Die Gebühr für die Erlaubnis beträgt 70,00 Euro.

Für Fragen:

Stadt Neuburg an der Donau

Ordnungsamt, Herr Richter

Amalienstraße A 54

86633 Neuburg an der Donau

Telefon: 08431 55-322

Fax: 08431 55-360

E-Mail: ordnungsamt@neuburg-donau.de

NAME: _____

**Datenschutzrechtliche Hinweise zu Ihren Informationsrechten nach
Art. 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO):
(hier: Datenschutz Feuerwerk)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer persönlichen Daten ist erforderlich bei der Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Anträge und Vorgänge.

Grundsätzliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

<http://www.neuburg-donau.de/datenschutz>

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Neuburg an der Donau
Ordnungsamt
Amalienstraße A54
86633 Neuburg an der Donau

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Stadt Neuburg an der Donau
Behördlicher Datenschutzbeauftragter Herr Turban
Karlsplatz A12
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: +49 (0) 8431 / 55 - 0
E-Mail: datenschutz@neuburg-donau.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (1.,2.,3. SprengV) erhoben. Der relevanteste Vorgang (nicht abschließend) hierbei ist die Ausstellung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen nach dem § 27 SprengG, des Weiteren von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 Absatz 1 SprengV, von Ausnahmegenehmigungen für den Erwerb und das Abbrennen von Pyrotechnik nach § 24 Absatz 1 SprengV und der Bearbeitung von Sprenganzeigen nach § 1 Absatz 3 SprengV. Eine Datenerhebung und Datenübermittlung ist auch unabdingbar erforderlich bei Prüfung der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach § 8 SprengG.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Innerhalb der Stadt Neuburg an der Donau

- Bauamt
- Straßenverkehrsbehörde

Außerhalb der Stadtverwaltung der Stadt Neuburg an der Donau:

- Polizeiinspektion Neuburg an der Donau
- Landratsamt Neuburg an der Donau
- Freiwillige Feuerwehr Neuburg an der Donau

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Gemäß dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPLAufbew) gelten für sprengstoffrechtliche Vorgänge Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Neuburg an der Donau,

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Name in Druckbuchstaben